

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Marktsonntagen

Die Gemeinde Langenneufnach erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1186), dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Juli 1996 und § 6 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) vom 2.12.1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956 ff.) folgende Verordnung:

§ 1

Den Verkaufsstellen aller Art in der Gemeinde Langenneufnach ist es aus Anlaß der Krammärkte gestattet

1. am Josefmarkt im März
2. am Annamarkt im Juli
3. am Martinimarkt im November

jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet zu sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).

§ 3

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Straßenverkehrsrechts, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Gesetzes zum Schutze der Jugend, des Mutterschutzgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenneufnach, den 7. November 2000

Josef Böck, 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 6.11.2000
Öffentliche Bekanntmachung durch Anschluß und Abdruck im Stauden-Blättle vom 16.11.2000
In Kraft getreten am 17.11.2000